



KARL BERGBAUER • Rodinger Straße 19 • 93413 Cham

Freiberufliche Steuerberater
Tobias Bergbauer Dipl. Betriebswirt (DH)
Angestellte Steuerberater
Ingrid Puchta Sabrina Kuen

Telefon: 09971 / 85 12 – 0
Telefax: 09971 / 85 12 – 102
E-Mail: info@stk-bergbauer.de
Internet: www.bergbauer-steuerkanzlei.de

Was sollten Sie bei der Anstellung von (Werk-) Studenten beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

gerade in Zeiten des Arbeitskräftemangels ist die Beschäftigung von Studenten eine interessante Option. Setzen Sie als Arbeitgeber die Nachwuchskraft in einer Abteilung ein, die zu ihrem Studium passt, können Sie bestenfalls von aktuellen Fachkenntnissen und hoher Motivation profitieren. Die Beschäftigung von Studenten kann zudem teilweise sozialversicherungsfrei ausgestaltet werden. Sie brauchen dann keine Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abzuführen und sparen Lohnnebenkosten.

Allerdings sind studentische Arbeitnehmer insbesondere sozialversicherungsrechtlich nicht alle gleich zu behandeln. Beispielsweise müssen Sie danach unterscheiden, ob es sich um einen Werkstudenten, einen Pflichtpraktikanten oder einen Studenten im Rahmen eines dualen Studiums handelt. Ebenso muss die Tätigkeit von der eines geringfügig oder kurzfristig Beschäftigten abgegrenzt werden.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten der Beschäftigung von studentischen Arbeitskräften und zeigt Ihnen die Voraussetzungen und Vorteile des sog. Werkstudentenprivilegs auf. Detailfragen beantworten wir gern in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Was sollten Sie bei der Anstellung von (Werk-)Studenten beachten?

Durch Kenntnis der sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten vermeiden Sie Nachzahlungsfallen!

Sie beschäftigen Studenten in Ihrem Unternehmen.
Beträgt die durchschnittliche Arbeitszeit höchstens 20 Stunden wöchentlich?

Ja

Nein



Es liegt ein normales Beschäftigungsverhältnis vor.
Als Arbeitgeber müssen Sie den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberanteil in allen Zweigen der Sozialversicherung sowie die Lohnsteuer abführen.

Erfüllt die Beschäftigung die Voraussetzungen einer geringfügigen oder kurzfristigen Beschäftigung?

Beträgt also das Arbeitsentgelt in der Regel nicht mehr als 520 € im Monat bzw. umfasst die Anstellung nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage?

Ja

Nein



Die Folgen entnehmen Sie bitte unseren Infografiken

„Was sollten Sie bei der Einstellung von geringfügig Beschäftigten (Minijobbern) beachten?“ sowie
„Was sollten Sie bei der Einstellung von kurzfristig Beschäftigten (Aushilfskräften) beachten?“



Die Beschäftigung fällt unter das sog. Werkstudentenprivileg. Die Höhe des Entgelts spielt keine Rolle.

Als Arbeitgeber müssen Sie in der Sozialversicherung lediglich Beiträge zur Rentenversicherung sowie die Umlagen U1 bis U3 zahlen.

Beiträge zur Kranken-, Pflege- sowie Arbeitslosenversicherung müssen Sie nicht abführen, weder den Arbeitgeber- noch den Arbeitnehmeranteil.

Bei der Lohnsteuer gibt es keine Besonderheiten, diese ist normal abzuführen. Sie müssen die Lohnsteuermerkmale über ELSTAM erfragen.



Gut zu wissen:

- ☒ Absolviert ein Student ein **Praktikum**, kommt es darauf an, ob dieses in der Studien- oder Prüfungsordnung **vorgeschrieben** ist. Wenn ja, besteht während der Praktikumszeit Sozialversicherungsfreiheit unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höhe der Vergütung. Lediglich Beiträge zur Unfallversicherung müssen auf Basis des Praktikumsentgelts abgeführt werden.
- ☒ Studenten an **dualen Hochschulen**, die im Unternehmen ihren Praxisteil absolvieren, werden wie normale Arbeitnehmer mit allen Abzügen in der Sozialversicherung behandelt.

Der Status des Werkstudenten kann auch bei Überschreitung der 20-Stunden-Grenze erhalten bleiben, wenn

- das Ende des Zeitraums, in dem der Student mehr arbeitet, im Voraus bekannt ist und
- der Student innerhalb eines Zeitjahres (nicht Kalenderjahres!) in höchstens 26 Wochen die Grenze überschreitet.



Auf folgende Personen ist die Werkstudentenregelung nicht anwendbar:

- Studenten im Urlaubssemester
- Langzeitstudenten, die schon mehr als 25 Fachsemester eingeschrieben sind
- Teilzeitstudenten, die für das Studium nicht mehr als die Hälfte der Zeit eines Vollzeitstudiums aufwenden

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Beschäftigung von Schülern und Studenten beraten wir Sie gern persönlich.